

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung, die Anmeldungen zur Königlichen Unteroffizierschule in Marienberg betreffend.

Die nächste Aufnahme in die Unteroffizierschule findet am 1. October dieses Jahres statt und wird Nachstehendes dazu bekannt gegeben.

1. Die Unteroffizierschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden, und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, s. B. bei sonstiger Qualification auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes resp. des Militär-Verwaltungsdienstes zu erlangen. Der Cursus in der Unteroffizierschule ist, sofern der Eintritt der Böglinge nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger. Diejenigen Böglinge, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben, treten vollständig in die Gehühnisse eines Soldaten, während allen Uebrigen auch bis dahin die gesammte Verpflegung, Kleidung und Erziehung gratis gewährt wird. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, resp. zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in etatsmäßige Gefreiten- resp. Unteroffiziersstellen einrücken. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis in die Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Unteroffizierschüler, welche nicht die bestimmte Aussicht genießen, die Qualification zum Unteroffizier zu erlangen, werden vorbehaltlich ihrer späteren gesetzlichen Militärdienstpflicht aus der Unteroffizierschule entlassen.

3. Der in die Unteroffizierschule Aufzunehmende muß a. wenigstens 14 Jahre alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben; b. muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt; c. muß sich tadellos geführt haben; d. muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können; e. muß unter Zustimmung und unter Beistand seiner Eltern bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter sich verpflichten, über den gesetzlich vorgeschriebenen 3jährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus für die in der Unteroffizierschule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4. Die Anmeldungen zur Unteroffizierschule müssen unter Beifügung a. des Geburtscheines resp. Taufcheines, sowie des Confirmationscheines, b. eines Führungs-Attestes seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c. eines Schulzeugnisses, d. die unter 3 sub e. aufgeführte Verpflichtung bez. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule — dieselbe muß entweder gericht- oder durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando resp. bei dem Commandeur der Unteroffizierschule erfolgen — bis zum 1. September dieses Jahres bei dem Commando der Unteroffizierschule zu Marienberg oder bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillons-Commando bewirkt werden. Die Angemeldeten werden sodann, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandeur der Anstalt, bez. dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, unter Beziehung eines Militär-Arztes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämtlicher Angemeldeten Entschliebung faßt.

5. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Dresden, den 1. Juli 1874.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabricé.

Bekanntmachung,

die Beurlaubung des Bezirksarztes Dr. Wimmer in Schwarzenberg betreffend.

Die Königliche Kreisdirection hat dem Bezirksarzt Dr. Wimmer in Schwarzenberg auf geschehenes Ansuchen vom Anfange des Monats August laufenden Jahres ab einen vierwöchentlichen Urlaub ertheilt und die Stellvertretung desselben für die Gerichtsamtbezirke Scheibenberg, Schwarzenberg und Johannegeorgenstadt dem Bezirksarzt Dr. von Teubern zu Annaberg, für die Gerichtsamtbezirke Schneeberg und Eibenstock dagegen dem Bezirksarzt Dr. Barth in Zwickau übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zwickau, am 3. Juli 1874.

Königliche Kreisdirection.
Hde.

von Schlieben.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung des dem Webermeister Carl Heinrich Bretschneider in Hundshübel zugehörigen Hauses und Feldes findet nicht Statt und wird der auf den 4. September dieses Jahres angeetzte Termin wieder aufgehoben.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 9. Juli 1874.

Landrod.

B.